



Vereinsstatuten Dorfleist Etzelkofen

Inhaltsverzeichnis

A - Name, Sitz, Ziel, Zweck	3
A.1. - Name und Sitz	3
A.2. - Ziel und Zweck.....	3
B - Mitgliedschaft.....	4
B.1. - Aufnahme von Mitgliedern	4
B.2. - Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	4
C - Organisation.....	4
C.1. - Organe	4
C.2. - Mitgliederversammlung.....	5
C.2.1. - Allgemeine Bestimmungen	5
C.2.2. - Aufgaben und Kompetenzen	5
C.3 - Vorstand	6
C.3.1. - Zusammensetzung	6
C.3.2. - Aufgaben und Kompetenzen	7
C.3.3. - Ehrenamt	8
C.4. - Revisionsstelle	8
C.4.1. - Zusammensetzung und Aufgaben.....	8
D - Finanzielle Mittel des Vereins.....	8
D.1. - Einnahmen	8
D.2. - Haftung	9
E - Datenschutz.....	9
F - Statutenänderung und Vereinsauflösung.....	9
F.1. - Statutenänderung	9
F.2. - Auflösung des Vereins.....	10
G - Inkrafttreten	10

A - Name, Sitz, Ziel, Zweck

A.1. - Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Dorfleist Etzelkofen» besteht ein am 15. Oktober 2013 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Dorfleist Etzelkofen hat seinen Sitz in Etzelkofen (Gemeinde Fraubrunnen). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

A.2. - Ziel und Zweck

Art. 2

Der Dorfleist Etzelkofen wahrt die Interessen des Dorfes Etzelkofen und der Vereinsmitglieder in öffentlichen Angelegenheiten. Er legt Wert auf die Erhaltung der Lebensqualität, fördert und unterstützt gemeinnützige und kulturelle Bestrebungen zur Förderung des Dorflebens, und er setzt sich dafür ein, dass die Werte des Dorfes Etzelkofen erhalten bleiben.

Art. 3

Aufgaben des Dorfleist Etzelkofen sind:

- a)** Vertretung von Interessen, aus Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohner aus Etzelkofen in der Dorf- und Kulturkommission der Gemeinde Fraubrunnen.
- b)** Förderung der Kontakte unter den Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern.
- c)** Mitarbeit an öffentlichen Aufgaben.
- d)** Vorschläge für Behördenvertretungen in der Gemeinde Fraubrunnen.
- e)** Zusammenarbeit mit anderen Dorfleisten, Verbänden und Vereinen für die Erreichung gemeinsamer Ziele.
- f)** Information der Vereinsmitglieder.
- g)** Erhalten der Werte des Dorfes Etzelkofen wie die Förderung des aktiven Dorflebens, Schaffung von Begegnungen und einem guten Zusammenhalt.

B - Mitgliedschaft

B.1. - Aufnahme von Mitgliedern

Art. 4

Der Dorfleist Etzelkofen setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern, Ehe- & Konkubinatspaaren und Familien.

Art. 5

Mitglieder können alle Personen werden mit Wohnsitz in Etzelkofen, sowie Personen, die mit Etzelkofen eng verbunden sind und Ziel und Zweck des Vereins unterstützen.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

B.2. - Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

Das Austrittsschreiben muss schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 9

Ein Mitglied, das den Bestimmungen dieser Statuten nicht nachkommt, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

C - Organisation

C.1. - Organe

Art. 10

Die Organe des Dorfleists Etzelkofen sind:

- a) Mitgliederversammlung.
- b) Vorstand.
- c) Revisionsstelle.

C.2. - Mitgliederversammlung

C.2.1. - Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt.

Art. 12

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher zugestellt, mit Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 15

Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren, welche urteilsfähig sind. Jede Person zählt als eine Stimme.

C.2.2. - Aufgaben und Kompetenzen

Art. 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets des Vereins.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms.
- i) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- j) Wahl der Revisionsstelle.
- k) Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- l) Entscheid über Ausschlussreurse.
- m) Änderung der Vereinsstatuten.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquiditätserlöses.

Art. 19

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

C.3 - Vorstand**C.3.1. - Zusammensetzung****Art. 20**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin oder Präsident.
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- c) Sekretärin oder Sekretär.
- d) Kassierin oder Kassier.
- e) 1 oder mehrere Beisitzerinnen / Beisitzer.

Art. 21

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 22

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

C.3.2. - Aufgaben und Kompetenzen

Art. 23

Rechtsverbindliche Unterschriften führen kollektiv zu zweien: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär, Kassierin oder Kassier.

Art. 24

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind vor allem Beratungen und Beschlüsse über:

- a) Wahl von Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär, Kassierin oder Kassier.
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung des Jahresprogramms.
- e) Organisation der auszuführenden Arbeiten und der durchzuführenden Anlässe.
- f) Erstellung des Jahresbudgets des Vereins.
- g) Führung der Rechnung des Vereins.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Nominationsvorschläge für die Dorf- und Kulturkommission der Gemeinde Fraubrunnen.
- j) Alle weiteren Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 26

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 27

Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, wenn der Vorstand nichts anderes beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitz den Stichentscheid.

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

C.3.3. - Ehrenamt

Art. 29

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

C.4. - Revisionsstelle

C.4.1. - Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 30

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht darüber.

Art. 31

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 32

Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Dorfleists Etzelkofen angehören.

D - Finanzielle Mittel des Vereins

D.1. - Einnahmen

Art. 33

Die Einnahmen des Dorfleists Etzelkofen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen.
- b) Zuwendungen und Spenden von Behörden und Privaten.
- c) Einnahmen aus durchgeführten Anlässen.
- d) Zinsen des Vereinsvermögens.

Art. 34

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 35

Über Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt.

Art. 36

Die jährlichen Beiträge sind zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung oder längstens acht Wochen danach fällig.

Art. 37

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

D.2. - Haftung

Art. 38

Für die Verbindlichkeiten des Dorfleists Etzelkofen haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 39

Es besteht keinerlei Haftung seitens der Mitglieder.

E – Datenschutz

Art. 40

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 41

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Art. 42

Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 43

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

F - Statutenänderung und Vereinsauflösung

F.1. - Statutenänderung

Art. 44

Eine Statutenänderung liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung.

Art. 45

Sie kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

F.2. - Auflösung des Vereins

Art. 46

Eine Auflösung des Vereins liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung.

Art. 47

Sie kommt zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 48

Vorhandenes Vereinsvermögen soll einem Verein oder einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zukommen.

G – Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 01.04.2026 in Kraft und wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 angenommen.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Etzelkofen, 27.03.2026

Die Präsidentin:
Katrin Smith

Die Protokollführerin:
Livia Gasser




